



Finanzgericht Düsseldorf



Newsletter August 2024

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf ist zurück aus der Sommerpause.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Grundsätzlich kein Abzug von Aufwendungen für Handwerkerleistungen bei Leistung einer Vorauszahlung, wenn diese im Veranlagungszeitraum vor Ausführung der Handwerkerleistungen erbracht wird

Unser 14. Senat hatte über die Gewährung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG in einem Fall zu entscheiden, in dem die Kläger im Jahr vor der Leistungserbringung freiwillig Vorauszahlungen geleistet hatten.

Die Kläger beauftragten im Streitjahr 2022 ein Unternehmen mit dem Austausch ihrer Heizungsanlage sowie Sanitärarbeiten. Der Kläger schlug mit E-Mail vom 24.11.2022 vor, einen Teil von 2/3 der kalkulierten Lohnkosten als Abschlag bereits in 2022 in Rechnung zu stellen. Eine Reaktion des Handwerksbetriebs erfolgte nicht. Dennoch überwiesen die Kläger kurz vor Jahresende Beträge in Höhe von insgesamt 5.242 EUR an das Unternehmen. Die beauftragten Arbeiten wurden erst im Folgejahr 2023 durchgeführt.



Quelle: Julie Molliver auf Unsplash

In ihrer Einkommensteuererklärung machten die Kläger die Vorauszahlungen als Handwerkerleistungen geltend. Dazu führten sie aus, dass es auf den Zeitpunkt der Zahlung ankomme. Zudem liege aufgrund der jeweiligen Angebote eine Rechtsgrundlage für die Zahlungen vor. Das beklagte Finanzamt versagte die Steuerermäßigung, weil im Streitjahr weder Rechnungen vorlägen noch Handwerkerleistungen erbracht worden seien.

Der 14. Senat wies die dagegen erhobene Klage durch Urteil vom 18.07.2024 ab (Az. 14 K 1966/23 E). Die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG setze u.a. voraus, dass der Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten habe und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt sei. Beides sei im Streitjahr nicht erfüllt. Die E-Mail des Klägers vom 24.11.2022 stelle keine Rechnung dar. Auch könnten die in 2023 erstellten Rechnungen die fehlenden Rechnungen in 2022 nicht "nachbessern". Zudem seien im Streitjahr keine Aufwendungen "für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen" getätigt worden, da die Leistungen erst im Folgejahr erbracht worden seien.

Die einseitig vom Kläger vorgenommene Zweckbestimmung der Vorauszahlungen ausschließlich für Lohnkosten sei weder marktüblich noch sonst sachlich begründet und daher nicht zu

berücksichtigen. Eine steuerliche Anerkennung solcher Vorauszahlungen widerspreche auch dem Gesetzeszweck des § 35a EStG und der dort vorgesehenen betragsmäßigen Begrenzung der Steuerermäßigung.

[Klicken Sie hier für den Volltext](#)

Weitere Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf im Überblick:

Einkommensteuer/Abgabenordnung

Einkommensteuer und Antrag auf abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen nach § 163 AO - Zur Frage, in welcher Höhe unter Anwendung des Progressionsvorbehalts Einkünfte aus der belgischen gesetzlichen Rentenversicherung anzusetzen sind ([3 K 1993/21 E,AO](#))

Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

Bei Ermittlung der Großerwerbsschwelle gemäß § 13a Abs. 1 ErbStG sind Erwerbe begünstigten Vermögens, die vor dem 01.07.2016 erfolgt sind, nicht mit einzubeziehen ([4 K 1675/23 Erb](#))

Kindergeld

Ein Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Monaten aus Anlass einer Geburt wird als Zeitraum angesehen bis zu dessen Ablauf von einem Fortbestehen der Arbeitnehmereigenschaft ausgegangen und damit aufgrund der Freizügigkeitsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU Kindergeld beansprucht werden kann ([10 K 316/24 Kg](#))

Kein wirksamer Zuständigkeitswechsel auf die unter der Bezeichnung "Familienkasse Zentraler Kindergeldservice" auftretende Finanzbehörde mit der Folge der Rechtswidrigkeit einer von dieser erlassenen Einspruchsentscheidung ([10 K 585/24 Kg](#))

Kostenrecht

Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss - Keine Mehrvertretungsgebühr gemäß Nr. 1008 GbR bei Vertretung einer GbR als Klägerin in einem Verfahren wegen einheitlicher und gesonderter Feststellung von Einkünften ([3 Ko 1011/24 KF](#))

Stromsteuer

Für Zwecke der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG beim Betrieb einer Müllverbrennungsanlage ist der Stromverbrauch auf die begünstigte Stromerzeugung und die nicht begünstigte Fernwärmegewinnung aufzuteilen ([4 K 1192/22 VSt](#))

Die Verpflichtung zur Verzinsung einer gemäß §§ 9b, 10 StromStG zu Unrecht nicht gewährten fakultativen Steuerermäßigung kann sich aus einem Verstoß gegen das Unionsrecht bei einer Verkennung der allgemeinen Rechtsgrundsätze des Unionsrechts ergeben ([4 K 1791/23 VSt](#))

Zoll

Zur Nachentrichtung von Zöllen für Drittlandsimporte von Verbundfolien (Verfahren im 2. Rechtsgang) ([4 K 754/18 Z](#))

Kunst trifft Recht in Düsseldorf

Die Berliner Künstlerin und Kunst-Influencerin Ronja Chlebowski stellt vom 23. August 2024 bis zum 25. Januar 2025 einige ihrer Werke auf der 6. Etage unseres Finanzgerichts aus. Diese Ausstellung wurde mit einer Vernissage am 23. August 2024 in Anwesenheit der Künstlerin eröffnet. Der Präsident des Gerichts, Dr. Klaus J. Wagner, konnte dabei zahlreiche Kunstinteressierte zur Eröffnung begrüßen.



Quelle: Justiz NRW

In seiner Rede ging er auf den künstlerischen Werdegang und die Werke der Künstlerin ein. Danach bestand Gelegenheit, die Künstlerin persönlich kennenzulernen und sich mit ihr und über ihre Werke auszutauschen.



Quelle: Justiz NRW

Die Werke sind bis zum 23. Januar 2025 auf der 6. Etage des Finanzgerichts - auch in den Sitzungssälen - zu sehen. Wir freuen uns, in dieser Zeit einige neue farbenfrohe Akzente auf unserer Sitzungsetage zu haben.

Ein herzlicher Dank geht an unsere Kollegin Lisa Bertling und die Vizepräsidentin des Finanzgerichts Düsseldorf, Dr. Nadya Bozza-Splitt, die die Ausstellung organisiert haben.

Save the date: Vortragsveranstaltung am 27. November 2024

Die diesjährige Vortrags- und Diskussionsveranstaltung des Finanzgerichts Düsseldorf in Kooperation mit der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. findet dieses Mal am 27. November 2024 statt.



Quelle: @PantherMedia/netsay.net (YAY Micro)

Zu Themen aus dem Bereich "Insolvenzsteuerrecht" werden referieren:

- **Prof. Dr. Matthias Loose** (Richter am Bundesfinanzhof)
- **Prof. Dr. Christoph Uhländer** (Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen)
- **Rechtsanwalt/Steuerberater Dr. Alexander Witfeld** (Flick Gocke Schaumburg)

Die Veranstaltung wird um 17 Uhr im Haus der Universität (Schadowplatz 14 in Düsseldorf) stattfinden. Die Moderation übernimmt Richterin am Finanzgericht Dr. Ulrike Hoffsummer. Über die Anzahl der möglichen Teilnehmer sowie Anmeldemöglichkeiten werden wir Sie in den kommenden Ausgaben unseres Newsletters sowie auf unserer Homepage informieren.

Besuchen Sie auch unseren LinkedIn-Kanal:



Sind Sie auch an aktuellen Entscheidungen der anderen nordrhein-westfälischen Finanzgerichte interessiert? Diese informieren ebenfalls mit einem Newsletter über aktuelle Entscheidungen des Gerichts, Verfahren von besonderem Interesse, in Kürze anstehende Veranstaltungen und personelle Veränderungen oder sonstige "Interna".

Die Newsletter der Finanzgerichte Köln und Münster können Sie hier abonnieren:

[Newsletter des Finanzgerichts Köln](#)

[Newsletter des Finanzgerichts Münster](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden.

Wenn Sie diese E-Mail nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf
Redaktion: Ben Dörnhaus
Ludwig-Erhard-Allee 21
40227 Düsseldorf
Deutschland

0211/7770-0

Pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de
www.fg-duesseldorf.de